



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 051/2020

öffentlich

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

11.03.2020

TOP	Weiterleitung von Landeszuschüssen für sog. plus KITA-Einrichtungen und andere Einrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf
------------	---

Beschlussvorschlag

- "1. Die nach § 45 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab dem 01.08.2020 vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Finanzierungskontingente für sog. plusKITA-Einrichtungen und andere Einrichtungen mit besonderem Sprachförderbedarf in Höhe von 325.000 € werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung nach folgenden Kriterien verteilt:
- a) Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Eltern über ein anzurechnendes Einkommen von unter 25.000 € jährlich verfügen (Berücksichtigung zu 75 %),
 - b) Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (Berücksichtigung zu 25 %).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne von § 45 KiBiz insgesamt 8 Förderkontingente in Höhe von jeweils 30.000 € zu bilden und die darüber hinausgehenden Mittel nach der Anzahl der Gruppen in den geförderten plusKITA-Einrichtungen zu verteilen.
3. Die Anerkennung als plusKITA-Einrichtung gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, d. h. bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25."

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? nein

Produkt: Kindertagesbetreuung

Kostenträger: 06020115 (plusKITA)

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan FinanzplanSachkonten:
5318000Sachkonten:
7318000Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Aufwendungen:
Zuschüsse an übrige Bereiche
(Weiterleitung von Landeszuschüssen
für plusKITA-Einrichtungen)Bezeichnung der Auszahlungen:
Zuschüsse an übrige Bereiche
(Weiterleitung von Landeszuschüssen
für plus KITA-Einrichtungen)Höhe der Aufwendungen:
282.500 € (2020), ab 2021: 325.000 €Höhe der Auszahlungen:
282.500 € (2020), ab 2021: 325.000 €Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung

- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung

 Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:**

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Zum 01.08.2020 tritt das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft, mit dem das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) grundlegend reformiert wird. Auf die Vorlage 193/2019 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.09.2019 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie schon im aktuell gültigen Kinderbildungsgesetz plant der Landesgesetzgeber auch zukünftig Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess, insbesondere bei sprachlichem Förderbedarf, gezielt zu fördern. Diese Kindertageseinrichtungen müssen als sog. plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

PlusKITA-Einrichtungen sollen nach § 44 KiBiz in besonderer Weise die nachfolgenden Aufgaben erfüllen:

- bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
- zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
- auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
- im Team regelmäßig und mit Unterstützung einer Fachkraft die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
- zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
- sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
- sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
- die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Aktuell erhalten sechs Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet eine plusKITA-Förderung in Höhe von jeweils 25.000 € jährlich. Darüber hinaus erhalten weitere Kindertageseinrichtungen ein Kontingent für Sprachförderung von 5.000 €; insgesamt beträgt die Landesförderung derzeit 235.000 €.

Die Einzelförderung von Kitas mit besonderer Sprachförderung soll mit dem der Novellierung des KiBiz auslaufen und zukünftig nur noch auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt sein. Stattdessen setzt das Land NRW auf eine konzentrierte Förderung von plusKITAS und stellt hierfür 100 Millionen € jährlich zur Verfügung, von denen 325.000 € auf die Stadt Lippstadt entfallen.

Jede plusKITA soll zukünftig im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Vor diesem Hintergrund sind die zur Verfügung gestellten Landesmittel in Kontingenten á jeweils mindestens 30.000 € an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten. Um eine Kontinuität in der Förderung zu erreichen, wird die ergänzende Unterstützung bis zum Ende des Kita-Jahres 2024/2025 für insgesamt fünf Jahre zugesagt.

Als Maßstab für die landesweite Verteilung der plusKITA-Mittel in Höhe von insgesamt 100 Mio. € hat das Land Nordrhein-Westfalen

- die Anzahl der Kinder im Sozialleistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“) - Berücksichtigung zu 75 % - sowie
- die Anzahl der Kinder in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird - Berücksichtigung zu 25 % -

gewählt. Nach vergleichbarem Muster sollen auch auf Ebene der Städte/Jugendämter die plusKITA-Mittel weitergeleitet werden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Kontingente für die plusKITA-Einrichtungen in der Stadt Lippstadt nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Anteil der Kinder je Kindertageseinrichtung, die in Familien mit einem anzurechnenden Elterneinkommen unter 25.000 € jährlich leben

Eine Vielzahl von Studien hat belegt, dass gerade Familien mit einem geringen Haushaltseinkommen bzw. Familien im öffentlichen Sozialleistungsbezug einen besonderen Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess haben. Von daher verteilt der Gesetzgeber konsequenterweise die Landesmittel überwiegend (zu 75 %) nach der Anzahl von Kindern unter 6 Jahren in Familien mit SGB II-Bezug.

Die Zahl der Sozialleistungsbezieher und anderer Geringverdiener in der Stadt Lippstadt kann anhand einer Auswertung der festgesetzten Elternbeiträge ermittelt werden. Bis zu einem Jahreseinkommen von 25.000 € zahlen Eltern - und damit alle Sozialleistungsbezieher und einige Geringverdiener - für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lippstadt **keinen** Elternbeitrag.

Von daher bietet es sich an, den Anteil der Kinder, deren Eltern keinen Elternbeitrag zahlen bzw. deren Eltern über ein Einkommen von weniger als 25.000 € jährlich verfügen, zu 75 % als Kriterium für die Verteilung der Landesmittel zu nutzen.

2. Anteil der Kinder je Kindertageseinrichtung, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird

Die Unterstützung der kindlichen Sprachentwicklung stellt eine zentrale Bildungsaufgabe im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen (und der Kindertagespflege) dar. Ein hoher Anteil von Kindern, die in Familien leben, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, ist daher als weitergehendes Kriterium geeignet, besondere Handlungsbedarfe in Kindertageseinrichtungen zu identifizieren. In der Gewichtung soll der Anteil dieser Kinder, wie schon bei der Verteilung des Gesetzgebers, mit 25 % berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die erhöhten Landesmittel wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, ab dem Kindergartenjahr 2020/201 - anstelle von sechs - zukünftig acht Kindertageseinrichtungen nach §§ 44, 45 KiBiz als plusKITA-Einrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung aufzunehmen. Dabei sollen die Kindertageseinrichtungen ausgewählt werden, die in der Summe den höchsten Anteil der og. Belastungskriterien im Stadtgebiet aufweisen. Die so identifizierten Kitas würden zukünftig einen weitergeleiteten Landeszuschuss in Höhe der Mindestförderung von 30.000 € für insgesamt 5 Jahre erhalten. Auf diese Weise wären jährlich $8 * 30.000 \text{ €} = 240.000 \text{ €}$ des gesamten Förderkontingentes gebunden.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die dann noch verbleibenden Landesmittel von $325.000 \text{ €} - 240.000 \text{ €} = 85.000 \text{ €}$ in Relation zur Anzahl der Betreuungsgruppen in den plusKITA-Einrichtungen zu verteilen. Als Grundförderung stünde jeder Kita mit zwei Betreuungsgruppen der Mindestbetrag von 30.000 € jährlich zur Verfügung. Für jede weitere Betreuungsgruppe würde aus dem Betrag von 85.000 € ein anteiliger Zuschlag gewährt. Auf diese Weise könnten den erhöhten Bedarfen größerer Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden.

Auf eine namentliche Nennung der acht zukünftigen plusKITA-Einrichtungen soll, wie schon bei der ersten Verteilung im Jahr 2014, verzichtet werden, um eine Stigmatisierung dieser Kitas zu vermeiden.

Die Arbeitsgemeinschaft "Tageseinrichtungen für Kinder" nach § 78 KJHG hat die Kriterien zur Verteilung der plusKITA-Mittel in ihrer Sitzung am 04.03.2020 beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.